

Ratgeber

Wer gut plant, kann einige Steuern sparen

Es ist empfehlenswert, sich spätestens zum Jahresende hin Gedanken zu machen, wie bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduziert werden kann. Hier ein paar Tipps eines Steuerexperten.

Adolf Beeler

Seit dem 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese basieren auf der Energiestrategie 2050 beziehungsweise dem Energiegesetz und sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. So können Ausgaben für energiesparende Investitionen

Steuergesetzrevision

Im Rahmen einer Teilrevision soll das Zuger Steuergesetz auf den 1. Januar 2024 unter anderem wie folgt angepasst werden:

- Erhöhung Fremdbetreuungskostenabzüge (siehe auch nachfolgender Abschnitt),
- Erhöhung Eigenbetreuungsabzug,
- Erhöhung Kinderzusatzabzug,
- generelle Senkung des Vermögenssteuertarifes,
- Erhöhung Freibeträge bei der Vermögenssteuer,
- moderate Senkung des Einkommenssteuertarifes,
- unbefristete Beibehaltung der erhöhten persönlichen Abzüge im Zuge der Covid-Massnahmen (ansonsten nur gültig für 2021–2023).

Neu ab 1. Januar 2023 – höherer Abzug für Kinderdrittbetreuung

Der Bundesrat setzt den höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Künftig können bei der direkten Bundessteuer pro Kind und Jahr somit bis zu 25 000 Franken (bisher 10 100 Franken) abgezogen werden. Bei der Kantonssteuer soll der Abzug auf den gleichen Betrag erhöht werden und zwar im Rahmen der Teilrevision 2024. pd

als Novum in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die gleiche Regelung gilt für Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Neubau entstanden sind. Mit einer geschickten Planung können solche Kosten somit auf bis zu drei Steuerperioden steueroptimiert aufgeteilt werden.

Einzahlung in Säule 3a nicht vergessen

Der maximale Einzahlungsbetrag für 2022 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6883 Franken und für Selbstständigerwerbende 34 416 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Wer erwerbstätig bleibt, kann befristet über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert sparen. Übrigens: Wer die Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für 2023 bereits im Januar vornehmen: Die Zinsen sind in der Regel höher und steuerfrei.

Pensionskasse bis Ende Jahr einzahlen

Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslücke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid) können Sie noch bis zum Jahresende Einkäufe leisten, welche in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden können. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beiträge noch für 2022 gutgeschrieben werden. Je nach Einkommenshöhe (Progression) können damit im Kanton Zug Steuern bis zu 25 Prozent des Einkaufsbetrages gespart werden.

Pensionierungsdatum geschickt wählen

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich, allenfalls das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalabzüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines

Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

Als Rentner Steuern optimieren

Wer nach Erreichen von Alter 64 (Frauen) beziehungsweise 65 (Männer) weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens bis Alter 69 (Frauen) beziehungsweise 70 (Männer) abzugsfähige Einzahlungen in die Säule 3a leisten und den Bezug der Altersleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben.

Dividende statt Bonus auszahlen lassen

Im Kanton Zug gilt: Wer an einer juristischen Person, wie einer AG oder GmbH, mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, muss vereinnahmte Dividenden nur zu 50 Prozent versteuern (Bund: 70 Prozent). Für Zuger KMU-Inhaber mit einer AG oder GmbH empfiehlt es sich, möglicherweise bis Ende Jahr eine Dividende statt einen Bonus, welcher zusätzlich mit Sozialversicherungen belastet wird, zu beziehen.

Wer spendet, zahlt weniger Steuern

Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (Spenden). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution

«Die meisten Abzüge werden nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen.»

geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ Weihnachtsaktion). Die Steuerverwaltungen führen Listen über jene Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss



Steuerexperte Adolf Beeler aus Rotkreuz.

Bild: Daniel Frischherz

sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Die getätigten Spenden sind in der Steuererklärung detailliert aufzuführen. Die Belege sind jedoch nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen. Achtung: Es können nur Spenden abgezogen werden, die bis zum 31. Dezember tatsächlich bezahlt worden sind.

Politische Parteien unterstützen

Bis zum Jahresende geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zu maximal 20 000 Franken mit einem Sonderabzug steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Steuerabzug 10 100 Franken. Falls Sie 2022 eine offizielle politische Partei unterstützt haben, sammeln Sie die Belege, machen Sie eine Aufstellung und tätigen Sie den entsprechenden Abzug in der nächsten Steuererklärung.

Kosten für medizinische Behandlungen abziehen

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können

diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

Liegenschaftsunterhalt planen und abziehen

Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerkerrechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich, dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr. Was kann überhaupt abgezo-

gen werden? Hier ein paar Beispiele, falls Sie die effektiven Kosten geltend machen:

- Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Waschmaschine, Fenster, Teppich)
- Reparaturen und Renovationen (Zimmer neu streichen, Boiler reparieren)
- Betriebskosten (Wartungsabo, Hauswart)
- Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht)
- Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter)

Steuergeschenke selber berechnen

Damit Sie Ihren Steuervorteil gleich selber berechnen können: Der aktuelle Online-Steuerrechner der Eidg. Steuerverwaltung <https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch/#/home> ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Umzug, Lohnerhöhung) berechnet werden.

Zum Schluss: Es klingt simpel. Aber, wer von den vorgenannten Abzügen profitieren will, muss diese in der Regel belegen. Daher empfiehlt es sich, die Belege bereits während des Jahres übersichtlich abzulegen, damit sie bei der nächsten Steuererklärung rasch verfügbar sind. Die meisten Abzüge werden nämlich nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen. Zudem vermeiden Sie damit unangenehme Rückfragen und erleichtern dem Steuerbeamten die Arbeit. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden Unklarheiten.

Buch zum Thema

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar. pd

Vorträge

Auf dem «Holzweg» mit dem HEV Zugerland

Alain B. Fuchs, Präsident des Hauseigentümergebietes Zugerland, lud zur Herbstveranstaltung ein. Zwei Vorträge drehten sich vollumfänglich um den Werkstoff Holz.

Der Begriff «Holzweg» hat in diesem Falle nichts mit dem Weg ins Nirgendwo zu tun, sondern meint den Weg des Holzes vom Waldeigentümer und Förster über die Sägerei bis zum Schreiner und Zimmermann, Holzbauingenieur und Architekten. Die rund

70 Besucher durften zwei aufschlussreichen Referaten aus dem Hause Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz beiwohnen.

Die Spezialisten für Wald und Holz

Das lateinische Wort lignum bedeutet ins Deutsche übersetzt schlicht Holz und die Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz hat es sich zum Ziel gesetzt, die Wettbewerbsfähigkeit der ganzen Wald- und Holzbranche im Raum Zentralschweiz zu stärken, indem die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch geför-

dert werden, und das Bewusstsein für die Holznutzung und die Holzherkunft in der Gesellschaft und Politik gesteigert werden kann. Dank der Projekte von Lignum konnte die Aktivität erhöht werden und mittels des einheimischen Werkstoffes Holz wurden Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert.

Geschäftsführerin Melanie Brunner erwähnte mit sichtlichem Stolz die stattliche Anzahl Mitglieder, nämlich 181 Firmen und 23 Einzelmitglieder.

Als Trägerschaft sind grossmehrfach die Organisatio-

nen wie Zentralschweizer Holzindustrie, Holzenergie, Holzbau, Schreiner wie auch das Forstwesen miteingebunden. Christoph Affentranger, Architekt aus Zug, zeigte in einem lebhaften Vortrag seine Begeisterung über das Bauen mit Holz als nachhaltige Ressource. Er nannte Gründe, Ideen und diverse illustrierte Beispiele zur Nutzung von Holz für Hauseigentümer. «Ob Einfamilienhaus, Hochhaus oder Schulhaus, es gibt überhaupt keinen Grund, nicht mit Holz zu bauen», sagte Affentranger.

Hans-Peter Schweizer



Sie redeten am Herbstanlass des HEV zum Thema Holz: Christoph Affentranger (links), Melanie Brunner und Alain B. Fuchs.

Bild: Hans-Peter Schweizer